

Tax News

Aktuelle Informationen zum Steuer- und Wirtschaftsrecht



Editorial



Liebe Leser,

mit 1.7.2013 ist Kroatien der 28. Mitgliedstaat der Europäischen Union und hat damit deren Rechtsbestand umzusetzen. In unserer Juni Ausgabe lesen Sie, was über die ohnedies bekannten EU-Bestimmungen hinaus sonst im Bereich der Umsatzsteuer und in anderen Rechtsgebieten zu beachten ist. Bei der Beschäftigung kroatischer Dienstnehmer hat Österreich die Arbeitnehmerfreizügigkeit für zumindest zwei Jahre (verlängerbar auf bis zu sieben Jahre) eingeschränkt und sind daher entsprechende Beschäftigungsbewilligungen erforderlich.

Bei der Gruppenbesteuerung hat der „Richtliniengesetzgeber“ erneut zugeschlagen und einige fragwürdige Einschränkungen (insb Siebentelverluste aus Teilwertabschreibungen als Vorgruppenverluste und im Bereich der Firmenwertabschreibung) vorgesehen. Unterstützung bekommen die Steuerpflichtigen dagegen vom Unabhängigen Finanzsenat, der die Firmenwertabschreibung auch für ausländische Gruppenmitglieder zuerkennen will. Das letzte Wort in all diesen Fragen wird jedoch vermutlich wieder einmal von den Höchstgerichten gesprochen werden.

Ebenfalls Unterstützung, diesmal vom Europäischen Gerichtshof, haben umweltbewusste Steuerpflichtige erhalten, die Solarzellen auf ihrem Eigenheim montiert haben. Entgegen der Auffassung des BMF reicht für den Vorsteuerabzug allein die Tatsache, dass Strom in das Netz geliefert wird, wogegen die Erzielung eines Gewinnes nicht vorausgesetzt wird.

Für all jene, die vom Hochwasser betroffen sind, hat das BMF eine [Information zu steuerlichen Maßnahmen bei Katastrophenschäden](#) veröffentlicht. Neben der Erstreckung der Frist für die elektronische Einreichung der Steuererklärungen 2012 auf Ende August 2013 (soweit nicht ohnedies für Ihren Steuerberater längere Fristen gelten) sind insbesondere die Ausführungen zu Spenden und außergewöhnlichen Belastungen zu beachten. Sofortige Berücksichtigung letzterer Aufwendungen ist übrigens mittels eines Freibetragsbescheides möglich.

Eine interessante Lektüre wünscht

Ihr

Georg Erdélyi

Inhalt

EuGH: Vorsteuerabzug auf Solaranlage auch ohne Gewinn!	3
Croatia to become the 28th EU member state	4
Beitritt Kroatiens zur EU: Arbeitsmarktzugang, Aufenthaltsrecht und Sozialversicherung	5
Steuerabkommen Österreich – Schweiz: Fristverlängerung in Sonderfällen	6
VwGH: Nachträgliche Erbringung der formellen Nachweise bei ig-Lieferungen möglich	7
Privatmuseen – Absetzbarkeit von Spenden und Sponsoring	8
UFS: Firmenwertabschreibung auch für Beteiligungen an ausländischen Gruppenmitgliedern zulässig!	9
Offshore Leaks: BMF richtet eigene SoKo ein!	10
Neuerungen im Doppelbesteuerungsabkommen mit Liechtenstein.....	11
Körperschaftsteuerrichtlinien 2013 und Gruppenbesteuerung – Aussagen und Änderungen	12
Kurz-News	13
Steuertermine im Juli 2013.....	14
World Tax Advisor.....	14
FTT Newsletter	15
Veröffentlichungshinweis.....	15
Veranstaltungshinweise.....	16

EuGH: Vorsteuerabzug auf Solaranlage auch ohne Gewinn!

Überblick. Nach Ansicht des EuGH gelten Besitzer einer Solaranlage, die laufend Strom gegen Entgelt ins Netz speist, als Unternehmer für umsatzsteuerliche Zwecke – Gewinnerzielung ist dabei nicht gefordert. Für den Erwerb einer Solaranlage ohne Speicher steht damit ein Vorsteuerabzugsrecht zu (EuGH 20.6.2013, C-219/12, Fuchs).

Solaranlagen und Umsatzsteuer. Die umsatzsteuerliche Behandlung von Solaranlagen ohne Stromspeichermöglichkeit auf privaten Wohnhäusern ist seit längerem umstritten. Bei einer Solaranlage ohne Speicher wird der erzeugte Strom laufend gegen Entgelt ins Netz eingespeist. Wird im Gegenzug Strom benötigt, wird dieser kostenpflichtig aus dem Netz bezogen. Nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung liegt bei Solaranlagen eine wirtschaftliche Tätigkeit für Umsatzsteuerzwecke nur bei dauerhaft deutlich über dem Eigenbedarf produzierter Strommenge vor. Bei Solaranlagen, deren Leistung regelmäßig unter dem Eigenverbrauch der Besitzer liegt, wurde daher in Österreich bisher ein Vorsteuerabzugsrecht mangels wirtschaftlicher Tätigkeit versagt (siehe auch Tax News Beitrag vom 11.1.2013). Der deutsche BFH gestattet demgegenüber in ständiger Rechtsprechung den Vorsteuerabzug auf den Erwerb von Solaranlagen ohne Speicher für Privathaushalte. Aufgrund dieser divergierenden Rechtsansichten hat der VwGH dem EuGH einen Sachverhalt zu einer Solaranlage ohne Speicher auf einem privaten Eigenheim zur Beurteilung vorgelegt.

EuGH: Wirtschaftliche Tätigkeit auch ohne Gewinn.

Der EuGH widerspricht der Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung und fällt damit eine für Solaranlagenbesitzer positive Entscheidung. Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt nach Ansicht des EuGH immer dann vor, wenn ein Gegenstand nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen verwendet wird. Diese Voraussetzungen sind beim Betrieb einer Solaranlage ohne Speicher, die laufend und auf Dauer Strom gegen Entgelt ins Netz liefert, erfüllt. Keine Rolle spielt, ob durch den Betrieb der Solaranlage ein Gewinn erzielt wird oder werden soll. Das Verhältnis der ins Netz eingespeisten Strommenge und der Strommenge, die aus dem Netz bezogen wird, ist daher für umsatzsteuerliche Zwecke irrelevant. Dem Besitzer einer Solaranlage, die laufend Strom gegen Entgelt ins Netz einspeist, steht damit ein Vorsteuerabzugsrecht auf den Erwerb und Betrieb der Solaranlage zu.

Fazit: Besitzer einer Solaranlage ohne Speicher können ein Vorsteuerabzugsrecht auf mit der Solaranlage verbundene

Ausgaben geltend machen (Erwerb, Montage, Wartung). Zu beachten ist, dass ein privater Solaranlagenbesitzer unter die Kleinunternehmerregelung (jährlicher Umsatz unter EUR 30.000) fallen kann. Um ein Vorsteuerabzugsrecht in einem offenen Verfahren geltend zu machen, kann daher eine Option zur Steuerpflicht notwendig sein. Zugleich ist natürlich zu beachten, dass der Solaranlagenbesitzer bei Unternehmereigenschaft auch die Einspeisung des Stroms ins Netz mit Umsatzsteuer verrechnen muss und zudem steuerlichen Erklärungspflichten unterliegt.



Karoline Spies
kspies@deloitte.at

Croatia to become the 28th EU member state

Overview. In order to join the EU, numerous changes and improvements are taking place to ensure widespread harmonization of the Croatian legislation with the EU rules and regulations.

VAT Bill. The new VAT Bill implement the EU VAT System Directive 2006/112/EC into the Croatian legislation. Further to this, we would like to highlight the following provisions:

VAT on **intra-community acquisitions (ICA)** shall become chargeable upon issue of the invoice, or if invoice has not been issued, it should be charged no later than 15th day of the month following the month in which the acquisition occurred. The EU acquisition list – report on ICA of goods and services another EU sales list – collective report for ICS of goods and services.

Supply of goods to final customers within the EU will be taxable in Croatia, unless the value of the supply in question exceeds the **distance selling threshold** prescribed by the respective Member State. The proposed threshold for Croatia is HRK 270,000 (approximately EUR 35,700).

As of 1 January 2015, the **supply of land for construction** will no longer be VAT exempt.

Invoices for the intra-community supply of goods should be issued no later than 15th day of the month following the month in which the sale occurred. In case the supplier fails to issue the invoice by the set date, the acquirer is obliged to self-assess the VAT by the same date. Such rule does not apply to other supplies. Simplified invoice for the supply of goods and services not exceeding HRK 700 (approximately EUR 90) has been introduced. It will also be possible to issue collective invoices for several supplies made in the same month.

As of 1 January 2015, the current **cash accounting scheme** will be cancelled – VAT payers subject to personal income tax will no longer be able to postpone the VAT payment to the period, in which consideration is collected from the buyer.

VAT identification number. VAT identification number will comprise prefix HR followed by Personal Identification Number (OIB) which contains eleven digits.

VAT reporting. Taxpayers that supplied goods and services (including VAT) with a total value not exceeding HRK 800,000 (approximately EUR 106,000) in the previous year will have to apply monthly reporting if they make supplies within the EU, otherwise they can apply quarterly reporting.

VAT refund to non EU-taxpayers. The deadline for VAT refunds to foreign taxable persons that are seated outside the EU has been extended from six months to eight months from the date on which the Croatian Tax Authorities receive the refund request. Request for refund has to be filed by 30 June of the calendar year that follows the year which the request pertains to. Current procedures relating to VAT refund to foreign taxpayers will apply related to refund of VAT incurred by EU-taxpayers until 1 July 2013.

EU customs regulations. The main objectives of the Act are:

- Ensuring that provisions of the Community Customs Code that confer rights to autonomously regulate certain customs areas to member states (such as representation before customs authorities, conducting customs supervision, powers of customs authority in certain cases, etc.) are duly implemented in Croatia;
- Introducing national provisions that are referred to by the Community customs regulations, such as repossession and sale of goods, interests, waiving of ownership rights in favour of the state; and
- Regulating areas that are not subject to the provisions of the Community customs regulations, such as offences and applicable penalties and fines.

Harmonised excises. The new Excise Duties Act regulates the system of excise duties levied on alcohol, alcoholic beverages, tobacco products, energy products and electricity (excise goods) produced in Croatia, supplied into Croatia from another Member State or imported into EU. Under the new Excise Duties Act, suppliers of electricity to final customers, and when importing or entering these products for own purposes, as well as producers of electricity using electricity for their own purposes, become excise taxpayers. This provision is adequately applied for natural gas, coal, coke, lignite.

Representative offices. In accordance with the Trade Act, once Croatia becomes member of the EU, the provision on representative offices will no longer be applicable to the legal founders from the EU member state. The Ministry of Economy has published on its web pages that all representative offices of EU founders currently registered in Croatia should be transformed into branches or companies as otherwise they will be automatically erased from the register of representative offices in Croatia with 1 July 2013.

Tatjana Oreskovic Trcin
toreskovictrcin@deloittece.com

Beitritt Kroatiens zur EU: Arbeitsmarktzugang, Aufenthaltsrecht und Sozialversicherung

Überblick. Mit dem Beitritt zur EU am 1.7.2013 übernimmt Kroatien den Rechtsbestand der EU und wird Teil der Zollunion. Nachstehend werden die Neuerungen im Hinblick auf den Arbeitsmarktzugang, das Aufenthaltsrecht und die Sozialversicherung im Überblick dargestellt.

Arbeitsmarktzugang. Die derzeitigen 27 EU-Mitgliedstaaten haben das Recht, die nationalen Zugangsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt nach dem Beitritt Kroatiens im Rahmen der Übergangsfristen beizubehalten. Österreich hat von dieser Schutzklausel Gebrauch gemacht und die nationalen Voraussetzungen für den Arbeitsmarktzugang aufrechterhalten. Die kroatischen Staatsbürger benötigen somit zur Aufnahme einer Beschäftigung in Österreich weiterhin die erforderliche Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz.

Ausnahme. Die kroatischen Staatsangehörigen, die am Tag des Beitritts (bzw nach dem Beitritt) rechtmäßig in Österreich arbeiten und für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten zum Arbeitsmarkt zugelassen waren, haben freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt und können bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS eine Freizügigkeitsbestätigung beantragen.

Übergangsfristen. Für die Übergangsfristen gilt das „2+3+2-Modell“. Die Zugangsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt gegenüber kroatischen Arbeitnehmern gelten vorerst für zwei Jahre. Diese Frist kann mittels förmlicher Mitteilung an die Europäische Kommission zwei Mal insgesamt um fünf Jahre verlängert werden. Spätestens sieben Jahre nach dem Beitritt gilt die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Niederlassung und Aufenthalt. Ab dem 1.7.2013 werden die kroatischen Staatsbürger zu einem rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich keinen österreichischen Aufenthaltstitel brauchen. Statt Aufenthaltstiteln werden die sogenannten EWR-Anmeldebescheinigungen ausgestellt. Kroatische Staatsbürger, die sich nach dem Beitritt an einer österreichischen Adresse anmelden und vor haben, sich länger als drei Monate in Österreich niederzulassen, müssen eine EWR-Anmeldebescheinigung innerhalb von vier Monaten bei der zuständigen Niederlassungsbehörde beantragen.

Sozialversicherung. Vom Tag des Beitritts an gelten für Kroatien automatisch die bestehenden EU-Regelungen, insbesondere die Verordnung 883/04 und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und Ergänzungen.



Martina Chudejova
mchudejova@deloitte.at

Steuerabkommen Österreich – Schweiz: Fristverlängerung in Sonderfällen

Überblick. Bis zum 31.5.2013 hatten betroffene Personen Zeit, im Rahmen des Steuerabkommens mit der Schweiz eine Entscheidung zur Legalisierung von Vermögenswerten für die Vergangenheit zu treffen. In Einzelfällen muss die schweizerische Bank ihren Klienten nun eine Nachfrist von bis zu acht Wochen gewähren.

Wahlmöglichkeit zur Bereinigung der Vergangenheit.

Die Depotinhaber konnten sich grundsätzlich zwischen einer anonymen, abgeltenden Einmalzahlung und einer freiwilligen Meldung an die österreichische Finanzverwaltung mit Nachversteuerung ab dem Jahr 2003 entscheiden. Wurde die freiwillige Meldung gewählt, werden persönliche Daten und die jährlichen Depotstände des 31. Dezember für die Jahre 2003 bis 2012 an das österreichische Finanzamt gemeldet. In weiterer Folge werden die Steuerpflichtigen zur Offenlegung der tatsächlichen Erträge aufgefordert. Hierbei ist es nicht ausreichend, der Finanzbehörde die Bankunterlagen vorzulegen. Vielmehr müssen dem Finanzamt die jeweiligen Erträge nachvollziehbar aufbereitet werden. Mit der Kontaktaufnahme durch die Finanzämter ist ab Herbst 2013 zu rechnen.

Wurde die anonyme Einmalzahlung gewählt oder bis dato keine Entscheidung getroffen, hat die Schweizer Bank nach dem Abkommen eine Einmalzahlung iHv 15 bis 38 Prozent vom relevanten Kapital, welches vereinfacht gesagt den Kapitalstamm darstellt, zu leisten. Diese Einmalzahlung hätte nach dem Abkommen am 31.5.2013 erfolgen sollen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die freiwillige Meldung in vielen Fällen deutlich günstiger als die Einmalzahlung war, insbesondere in jenen Fällen, in welchen kein ungesteuertes Vermögen nach 2002 auf das Depot übertragen wurde.

Keine ausreichenden flüssigen Mittel auf dem Depot.

War auf dem Schweizer Depot keine ausreichende Liquidität vorhanden, konnte die Einmalzahlung am 31.5.2013 nicht durchgeführt werden. In diesen Fällen hat die Bank ihre Kunden zu kontaktieren und ihnen eine Nachfrist von acht Wochen zur Sicherstellung der flüssigen Mittel einzuräumen.

Handlungsalternativen in der Nachfrist. Sollte die betroffene Person die benötigte Liquidität für die Einmalzahlung zur Verfügung stellen, wird diese mit Ablauf der Nachfrist, mit der gleichen Wirkung wie eine reguläre Einmalzahlung, durchgeführt. Wird die Liquidität hingegen nicht bereitgestellt, ist die Bank verpflichtet eine Meldung

ohne Ermächtigung (unfreiwillige Meldung) an die österreichische Finanzverwaltung durchzuführen. Ob diese unfreiwillige Meldung von der Finanzverwaltung als strafbefreiend angesehen wird, ist derzeit noch nicht geklärt. Durch parallele Abgabe einer Selbstanzeige kann diese Unsicherheit aber beseitigt werden.

Fazit. In bestimmten Fällen haben vom Abkommen erfasste Personen de facto nach wie vor ein Wahlrecht, welche Maßnahme zur Nachversteuerung angewendet werden soll, wobei, die günstigere Alternative mittels Vergleichsrechnung ermittelt werden kann. Soll die anonyme Einmalzahlung erfolgen, so sind entsprechende Mittel auf das Schweizer Depot zu übertragen. Die zumeist günstigere unfreiwillige Meldung kann dadurch „gewählt“ werden, indem die man die Nachfrist verstreichen lässt. Aus Vorsichtsgründen sollte bei dieser Vorgehensweise bereits vor Aufforderung durch das Finanzamt eine entsprechende Offenlegung der Erträge beim Finanzamt erfolgen.



Alexander Lang
alang@deloitte.at



Patrick Decke
pdecke@deloitte.at

VwGH: Nachträgliche Erbringung der formellen Nachweise bei ig-Lieferungen möglich

Überblick. In seinem Erkenntnis 2009/15/0146 vom 20.12.2012 hat der VwGH die Rechtsprechung des EuGH bestätigt, wonach der Nachweis der materiellen Voraussetzungen der Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen auch nachträglich erbracht werden kann.

Hintergrund. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen steht regelmäßig im Fokus von Betriebsprüfungen. Der Unternehmer muss eindeutig und leicht nachprüfbar nachweisen, dass der Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wurde. Wie der Nachweis der Beförderung oder Versendung zu erfolgen hat, ist in der Verordnung des BMF zu Art 7 UStG detailliert geregelt. In Abholfällen ist neben einer Abschrift der Rechnung und eines Lieferscheins auch die Erklärung des Abnehmers oder seines Beauftragten erforderlich, dass er den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern will. Die Finanzverwaltung verlangt zudem in Abholfällen einen Identitätsnachweis sowie eine Spezialvollmacht des Abholers (vgl. „Salzburger Steuerdialog 2010“). Eine nachträgliche Sanierung von Mängeln der Beförderungsnachweise sei nicht möglich (vgl. UStR Rz 4006).

Sachverhalt. Im gegenständlichen Fall hatte der VwGH zu entscheiden, ob die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung versagt werden kann, wenn die Erklärung des Abholenden, den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern, im Zeitpunkt der Lieferung nicht vorlag. Der im KFZ-Handel tätige Unternehmer konnte jedoch durch ausländische Zulassungsbestätigungen und eidesstattliche Erklärungen zweifelsfrei nachweisen, dass die gelieferten Kfz in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert wurden.

Erkenntnis. Der VwGH bestätigte die EuGH-Rechtsprechung (EuGH 27.9.2007, C-146/05, Albert Collee), wonach bei der Nachweisführung nicht auf bloß formelle Belange wie den Zeitpunkt der Nachweiserbringung abzustellen ist. Vielmehr ist auch eine spätere Nachweisführung im Abgabenverfahren ausreichend, sofern dem liefernden Unternehmer der Nachweis gelingt, dass die materiellen Voraussetzungen der Steuerfreiheit zweifelsfrei vorliegen.

Fazit. Der VwGH stellt mit diesem Erkenntnis klar, dass die derzeitige Auffassung der Finanzverwaltung überschießend und im Lichte der EuGH-Judikatur nicht haltbar ist.

Entscheidend ist lediglich, dass dem liefernden Unternehmer der Nachweis gelingt, dass die materiellen Voraussetzungen der Steuerfreiheit zweifelsfrei vorliegen. Auch wenn diese Rechtsprechung selbstverständlich als Notanker bei Betriebsprüfungen verwendet werden kann, ist eine sorgfältige, zeitgerechte Nachweiserbringung jedenfalls empfehlenswert. Kommt es nämlich bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung zu Unregelmäßigkeiten, ist diese trotz Fehlen der Voraussetzungen aufgrund der Vertrauensschutzregelung iSd Art 7 Abs 4 UStG als steuerfrei anzusehen, wenn der liefernde Unternehmer bei Beachtung der einem ordentlichen Kaufmann obliegenden Sorgfalt die unrichtigen Angaben des Abnehmers nicht erkennen konnte. Ein Vertrauensschutz wird folglich nur dann möglich sein, wenn der Unternehmer seinen Nachweispflichten rechtzeitig nachgekommen ist.



Christina Stifter
cstifter@deloitte.at

Privatmuseen – Absetzbarkeit von Spenden und Sponsoring

Überblick. Für Museen und Ausstellungsbetriebe stellen Spenden und Sponsoring einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung und Realisierung künstlerischer und wissenschaftlicher Projekte dar. Während Spenden an öffentliche Museen kraft Gesetz steuerlich abzugsfähig sind, können Spenden an Privatmuseen nicht steuermindernd geltend gemacht werden.

Freiwillige Zuwendungen. Freigebige Leistungen an Ausstellungsbetriebe sind im Allgemeinen steuerlich nicht absetzbar. Die Unterscheidung, ob ein Geldgeber uneigennützig Geld oder Sachmittel als Spende zur Verfügung stellt oder ob er im Rahmen eines Sponsoringvertrages tätig wird, ist für die steuerliche Beurteilung einer solchen Zuwendung ausschlaggebend. Des Weiteren wird die Möglichkeit der steuerlichen Absetzbarkeit von Spenden an Museen durch die Art des Rechtsträgers beeinflusst.

Sponsoring. Sponsoring setzt ein Geschäft auf Gegenseitigkeit voraus. Beruht daher eine Sponsorzahlung eines Unternehmens nahezu ausschließlich auf einer wirtschaftlichen Grundlage, dh die Geld- oder Sachleistung des Unternehmens kann als Gegenleistung für die vom Ausstellungsbetrieb übernommene Verpflichtung zur Werbe- und PR-Leistung angesehen werden, sind die Sponsorzahlungen als Betriebsausgaben absetzbar. Beispiel: Sponsor scheint gegen Leistung eines Entgelts in Publikationen des Museumsbetriebes auf (Inserate, Werbematerialien, Internetauftritt).

Spenden. Anders als beim Sponsoring erwarten Spendenzahler in der Regel keine Gegenleistung des Museums. Aufgrund gesetzlicher Anordnung sind jedoch Spenden an begünstigte Einrichtungen iSd § 4a EStG betraglich begrenzt mit 10% des Gewinnes vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages als Betriebsausgabe bzw als Sonderausgabe absetzbar.

Spendenbegünstigte Einrichtungen. Abzugsfähig sind Spenden an Einrichtungen, die im Gesetz ausdrücklich aufgezählt sind und an Einrichtungen, die zum Zeitpunkt der Spende über einen gültigen Spendenbegünstigungsbescheid verfügen und daher in der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen auf der Website des BMF aufscheinen.

Museen. Als spendenbegünstigte Einrichtungen werden ua Museen von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von anderen Rechtsträgern genannt, wenn diese einen den Museen von Körperschaften des öffentlichen Rechts vergleichbaren öffentlichen Zugang haben und

Sammlungsgegenstände zur Schau stellen, die in geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Hinsicht von gesamtösterreichischer Bedeutung sind. Über Aufforderung der Abgabenbehörden ist das Vorliegen der Voraussetzungen durch eine vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgestellte Bescheinigung nachzuweisen. Die Praxis zeigt, dass nur wenige Privatmuseen über eine derartige Bescheinigung verfügen und Spenden an diese daher überwiegend nicht abzugsfähig sind.

Fazit. Während Unternehmen über entsprechende Sponsoringverträge mit privaten Ausstellungsbetrieben ihre Zuwendungen an Kunst- und Kulturinstitutionen als Betriebsausgaben geltend machen können, ist die Spendenabzugsfähigkeit für private Spender sowie Privatstiftungen mangels betrieblicher Tätigkeit essentiell. Zur Gleichstellung öffentlich-rechtlicher Museen mit Privatmuseen im Rahmen ihrer Fundraising-Tätigkeiten wäre eine Ausweitung der spendenbegünstigten Einrichtungen wünschenswert.



Petra Mayer
pmayer@deloitte.at

UFS: Firmenwertabschreibung auch für Beteiligungen an ausländischen Gruppenmitgliedern zulässig!

Überblick. In seiner Entscheidung vom 16.4.2013 (RV/0073-L/11) entschied der UFS, dass die Beschränkung der Firmenwertabschreibung auf Beteiligungen an inländischen Gruppenmitgliedern unionsrechtswidrig ist. Demnach sei diese auch für Beteiligungen an Gruppenmitgliedern im EU-Ausland zu gewähren.

Sachverhalt/Verfahrensgang. Eine in Österreich ansässige AG erwarb Anteile an einer slowakischen Kapitalgesellschaft, die als ausländisches Gruppenmitglied in eine Unternehmensgruppe gem § 9 KStG aufgenommen wurde. Die österreichische AG machte in der Körperschaftsteuererklärung die Firmenwertabschreibung des § 9 Abs 7 KStG auf die Anteile an der slowakischen Tochter geltend. Das Finanzamt verwehrte die Firmenwertabschreibung, da diese nach dem Gesetzeswortlaut nur für inländische Gruppenmitglieder zulässig sei. Gegen unionsrechtliche Bedenken (Verletzung der Niederlassungsfreiheit) argumentierte die Finanzverwaltung, dass sich inländische und ausländische Tochtergesellschaften nicht in einer vergleichbaren Situation befänden.

Es würde zudem die „Kohärenz des Steuersystems“ durchbrochen, würde man die Firmenwertabschreibung für Beteiligungen an in- und ausländischen Gruppenmitgliedern in gleicher Weise zulassen: Bei inländischen Beteiligungen hebe sich der Steuervorteil der Firmenwertabschreibung mit der Steuerpflicht bei einer späteren Veräußerung wieder auf, da ein dann anfallender (höherer) Gewinn steuerwirksam sei; dies wäre bei einer ausländischen Beteiligung nicht der Fall, da hier die Veräußerung idR steuerneutral sei, sodass der Steuervorteil der Firmenwertabschreibung endgültig bliebe. Daher sei eine unterschiedliche Behandlung von in- und ausländischen Gruppenmitgliedern auch im Lichte des Unionsrechts gerechtfertigt.

Entscheidung des UFS. Nach Ansicht des UFS befinden sich Beteiligungen an in- und ausländischen Gruppenmitgliedern in einer vergleichbaren Situation: Die Tatsache, dass die Firmenwertabschreibung des § 9 Abs 7 KStG an die steuerliche Unternehmensgruppe anknüpft, könne keine Diskriminierung ausländischer Gruppenmitglieder innerhalb der Gruppe rechtfertigen. Vielmehr sei die steuerliche Unternehmensgruppe in nicht-diskriminierender Weise auszugestalten, wenn der Gesetzgeber einmal die Wahl getroffen hat, ausländische Gruppenmitglieder in die Gruppe.

Zur **Kohärenz des Steuersystems** verwies der UFS auf die Möglichkeit zur Option auf Steuerwirksamkeit (§ 10 Abs 3 KStG) für Anteile an ausländischen Beteiligungen,

sodass Teilwertabschreibungen und Veräußerungsgewinne bzw -verluste – wie bei Anteilen an inländischen Beteiligungen – steuerwirksam wären. Der UFS geht jedoch noch einen Schritt weiter und sieht die Vergleichbarkeit auch für ausländische Beteiligungen gegeben, für die keine Option nach § 10 Abs 3 KStG ausgeübt wurde (wie für jene im gegenständlichen Fall). Dies begründet der UFS damit, dass die Frage einer bloß allfälligen Steuerwirksamkeit einer Veräußerung im Lichte bisheriger EuGH-Rechtsprechung zum Rechtfertigungsgrund der „Kohärenz des Steuersystems“ nicht relevant sei:

So führt der UFS die bisherige EuGH-Rechtsprechung an (Rs Rewe Zentralfinanz, EuGH 29.3.2007, C-347/04; Rs STEKO Industriemontage GmbH, EuGH 22.1.2009, C-377/07), wonach der Rechtfertigungsgrund der Kohärenz nur dann Erfolg haben könne, wenn ein **unmittelbarer Zusammenhang** zwischen dem betreffenden steuerlichen Vorteil und dem Ausgleich dieses Vorteils durch eine bestimmte steuerliche Belastung bestehe. Im Falle der Firmenwertabschreibung auf Unternehmensanteile sei dieser unmittelbare Zusammenhang jedoch nicht gegeben: Der Vorteil der Firmenwertabschreibung würde nur durch die **Möglichkeit** einer Veräußerung ausgeglichen. Dies sei für die Rechtfertigung durch die Kohärenz jedoch nach EuGH-Rechtsprechung zu wenig, zumal eine Veräußerung nicht zwingend erfolgen müsse. Der UFS versagte daher die eingeschränkte Anwendung des § 9 Abs 7 KStG nur auf Beteiligungen an inländischen Gruppenmitgliedern und hob den Bescheid unter Zurückverweisung an die Abgabenbehörde erster Instanz zur Überprüfung der Höhe der Firmenwertabschreibung auf.

Fazit. Die Entscheidung des UFS zur Firmenwertabschreibung bei ausländischen Gruppenmitgliedern kann interessante steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen. Zu bedenken ist jedoch, dass es auch eine negative Firmenwertabschreibung gibt, und sich dies bei einer Option zur Steuerpflicht gem § 10 Abs 3 KStG auch ungünstig auswirken kann. Vom zuständigen Finanzamt wurde jedoch Amtsbeschwerde an den VwGH eingebracht (Zl. 2013/15/0186). Für die endgültige Klärung der Rechtsfrage bleibt daher die höchstgerichtliche Judikatur abzuwarten.



Robert Rzeszut
rrzeszut@deloitte.at

Offshore Leaks: BMF richtet eigene SoKo ein!

Überblick. Immer mehr Daten aus Offshore Leaks gelangen an die Öffentlichkeit. Die betroffenen Personen geraten dadurch in Generalverdacht der Steuerhinterziehung, obwohl die Offshore-Strukturen nicht notwendigerweise aus steuerlichen Gründen errichtet wurden und in vielen Fällen gar nicht zu Steuerverkürzungen führen. Mittlerweile hat die US-amerikanische Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) mit der Aufarbeitung der von der Plattform International Consortium of Investigative Journalists (ICIJ) zugespielten Steuerdaten aus Steueroasen begonnen. Das BMF hat für diese Zwecke bereits eine eigene „SoKo Offshore-Leaks“ gegründet, welche die Daten mit Bezug zu Österreich auswerten soll.

Offshore-Struktur ist nicht automatisch Steuerhinterziehung! Ob in Österreich tatsächlich mit einer Offshore-Struktur Steuern verkürzt wurden, ist nicht von vornherein klar. Um ungerechtfertigten Vorverurteilungen entgegenzuwirken, ist zuerst eine steuerliche Analyse jedes Einzelfalls erforderlich.

Ob in Österreich Steuern anfallen, hängt von vielen Faktoren ab. So ist vor allem die Qualifizierung der Offshore-Struktur eine zentrale Frage. Diese ist anhand eines mehrstufigen Tests durchzuführen: Zunächst ist eine Einordnung anhand eines Rechtsformvergleichs in die österreichische Gesellschaftslandschaft erforderlich, um festzustellen, ob die Struktur mit einem österreichischen Rechtsgebilde vergleichbar ist. Weiters ist der Umfang der Verfügungsmacht der wirtschaftlich Berechtigten zu analysieren, um eine Qualifizierung als steuerlich transparent (wie eine Personengesellschaft) oder intransparent (wie eine Körperschaft) vorzunehmen.

Ist die Offshore-Struktur tatsächlich transparent (und daher für steuerliche Zwecke auszublenzen) müssen dennoch nicht zwangsläufig Abgaben in Österreich verkürzt worden sein: In Steueroasen errichtete Konstruktionen könnten auch Einkünfte erzielt haben, welche nur in Drittstaaten, mit denen Österreich sog. **Doppelbesteuerungsabkommen** (DBA) hat, steuerpflichtig sind. Somit sind die über die Offshore-Struktur abgewickelten Geschäfte im Detail zu würdigen. Allenfalls resultieren die Einkünfte aus ausländischen Immobilien, die nur im Ausland steuerpflichtig sind. Vor allem bei Dienstleistungen könnte im Ausland eine Betriebsstätte begründet worden sein, die das Besteuerungsrecht in den Tätigkeitsstaat verschiebt. Sind mehrere Staaten im Spiel, ist die Anwendung von mehreren DBA in überschneidender Betrachtungsweise zu prüfen („Triangular Cases“). Wird das Besteuerungsrecht tatsächlich Österreich zugeteilt, ist weiters nach nationalem Recht zu

prüfen, ob die Einkünfte überhaupt steuerbar sind (zB Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist) oder ob Steuerbefreiungen zur Anwendung kommen. Bei unternehmerischer Tätigkeit ist überdies eine umsatzsteuerliche Würdigung vorzunehmen. Für diese ist primär auf den Ort und die Art der Leistung, auf eine allfällige Anwendung des Reverse-Charge Systems und in vielen Fällen auf den Ort des Leistungsempfängers abzustellen, weshalb eine Offshore-Struktur umso weniger als Indiz für Steuerhinterziehung gilt.

Auch außersteuerliche Gründe sind zu beachten!

Einige prominente Namen aus den Offshore Leaks Datensätzen sind bereits an die Öffentlichkeit gelangt und haben in den Medien für Aufsehen gesorgt. Hintergründe für die Errichtung von Zwischengesellschaften werden in der Öffentlichkeit kaum hinterfragt, obwohl diese häufig gar nichts mit Steuern zu tun haben. So ist insbesondere der Erwerb von Immobilien oder Beteiligungen durch ausländische natürliche Personen oft mit regulativen Hürden im Ausland verbunden, die sich beim mittelbaren Erwerb durch eine Gesellschaft nicht ergeben. In einigen Ländern kann das Aufscheinen von ausländischen natürlichen Personen in öffentlichen Registern auch mit negativen Folgen verbunden sein (zB Erpressung).

Überprüfung des Einzelfalls empfehlenswert. Derzeit bewährt es sich jedenfalls, die steuerliche Situation derartiger Strukturen im Einzelfall im Lichte aktueller Rechtslage und Verwaltungspraxis rasch zu untersuchen. Aus heutiger Sicht werden diese oft anders beurteilt, als vor einigen Jahren, als sie errichtet wurden. Ist die steuerliche Beurteilung nicht eindeutig, kann auch die Offenlegung der Struktur zur Würdigung durch die Finanzverwaltung eine Lösung sein. Aber auch für jene Fälle, in denen man sich nicht auf eine vertretbare Rechtsansicht berufen kann und tatsächlich Abgaben verkürzt wurden, besteht noch Handlungsspielraum: Eine Selbstanzeige wäre noch möglich, solange von der Finanzverwaltung keine konkrete Verfolgungshandlung gesetzt wurde oder dem Betroffenen nicht bekannt ist, dass das Finanzamt von dem Finanzvergehen weiß. Auch viele ausländische Rechtssysteme kennen das Institut der Selbstanzeige, sodass dieser Weg auch bei einer allfälligen Verkürzung ausländischer Steuern zu prüfen wäre.



Alexander Lang
alang@deloitte.at

Neuerungen im Doppelbesteuerungsabkommen mit Liechtenstein

Überblick. Im Abänderungsprotokoll zum DBA zwischen Liechtenstein und Österreich werden einerseits die Bestimmungen hinsichtlich der Besteuerung von Dividenden und Zinsen angepasst. Andererseits wird mit dem geänderten DBA, das am 1.1.2014 in Kraft treten soll, eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe festgelegt.

Dividenden. Eine wesentliche Änderung betrifft die Besteuerung von Dividenden. Das DBA weicht in diesem Punkt insofern vom OECD-Musterabkommen ab, als keine Quellensteuer anfällt, wenn

- der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (nicht jedoch Personengesellschaft) ist,
- die unmittelbare Beteiligung mindestens 10 % beträgt und
- diese Beteiligung im Zeitpunkt des Zufließens der Dividende ununterbrochen seit mindestens 12 Monaten gehalten wird.

In allen übrigen Fällen beträgt die Quellensteuer 15% vom Bruttobetrag der Dividende.

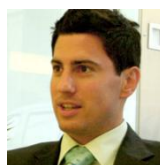
Zinsen. Auch die Besteuerung von Zinsen hat durch das geänderte DBA eine Anpassung erfahren. Das derzeit geltende DBA sieht für Zinserträge eine Quellensteuer von 10% vor. Ab Inkrafttreten des geänderten DBA werden Zinsen ausschließlich im Ansässigkeitsstaat des Nutzungsberechtigten besteuert; somit fällt bei Zinsen generell keine Quellensteuer mehr an.

Informationsaustausch und Amts- und Vollstreckungshilfe. Das geänderte DBA wurde im Wesentlichen den neuen Grundsätzen der steuerlichen Transparenz und Amtshilfbereitschaft der OECD angepasst. Es soll daher – anders als derzeit – zu einer umfassenden Amts- und Vollstreckungshilfe zwischen den beiden Staaten in Form von Informationsaustausch kommen. Demnach tauschen die zuständigen Behörden bei konkreter Anfrage jene Informationen aus, die zur Durchführung des DBA oder zur Verwaltung oder Anwendung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art nötig sind. Ein automatischer Austausch der Informationen ist vom Abkommen dagegen nicht vorgesehen. Außerdem umfasst der Informationsaustausch jene Maßnahmen nicht, die bloß der Beweisausforschung dienen („fishing expeditions“). Die erhaltenen Informationen sind ebenso wie entsprechende innerstaatliche Informationen geheim zu halten. Es ist dabei festzuhalten, dass diese Amts- und Vollstreckungshilfe nur Informationen ab 2014 betrifft, da die Änderungen des DBA erst für Steuerzeiträume Anwendung findet, die am oder nach dem 1.1.2014 beginnen.

Privatvermögensstrukturen. In einem Zusatzprotokoll zum DBA kommt es zu diversen Klarstellungen. Unter anderem gelten Personen wie zB Privatvermögensstrukturen nach liechtensteinischem Recht, die ausschließlich der Mindestertragssteuer in Liechtenstein (derzeit CHF 1.200) unterliegen, für Zwecke des DBA nicht als im Fürstentum Liechtenstein ansässig. Dies betrifft insbesondere (vermögensverwaltende) liechtensteinische Stiftungen, die bestimmte Voraussetzungen des innerstaatlichen liechtensteinischen Rechts erfüllen. Derartige Stiftungen können das DBA daher – wie schon bisher – nicht anwenden.

Folgen der Neuerungen. Aufgrund der Neuerungen hätte sich die Höhe der Stiftungseingangssteuer für Widmungen an liechtensteinischen Stiftungen ändern müssen. Mangels Amts- und Vollstreckungshilfe war bisher anstelle des 2,5%igen der erhöhte Steuersatz von 25 % anwendbar. Aufgrund der Regelungen im unterzeichneten, jedoch noch nicht in Kraft getretenen Steuerabkommen mit Liechtenstein fallen ab voraussichtlich 1.1.2014 davon abweichend jedoch 5% bzw 7,5% (bzw bei Privatvermögensstrukturen bis zu 10%) Eingangssteuer an. Der Steuersatz von 5% kommt zur Anwendung, wenn die liechtensteinische Stiftung der österreichischen Finanzverwaltung sämtliche Dokumente zur inneren Organisation (insbesondere Statuten, Beistatuten, Reglemente und vergleichbare Urkunden) offenlegt. Unterlässt sie dies, beträgt die Zuwendungssteuer 7,5%. Bei einer Privatvermögensstruktur fällt ein Zuschlag von 2,5% an, sodass sich die Eingangssteuer bis auf 10% erhöhen kann.

Fazit. Die Änderungen in den Bereichen Dividenden sowie insbesondere Amts- und Vollstreckungshilfe entsprechen den Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich des internationalen Steuerrechts hin zu mehr Transparenz und Informationsaustausch. Insofern wird das schon in die Jahre gekommene DBA mit Liechtenstein auf Vordermann gebracht.



Christian Wilplinger
cwilplinger@deloitte.at

Körperschaftsteuerrichtlinien 2013 und Gruppenbesteuerung – Aussagen und Änderungen

Überblick. Die jüngst veröffentlichten Körperschaftsteuerrichtlinien 2013 enthalten auch neue Aussagen zur Gruppenbesteuerung. Nachfolgend sollen wesentliche Neuerungen kurz dargestellt werden.

Finanzielle Verbindung. Die enge BMF-Auslegung der EuGH-Entscheidung Papillon wurde übernommen. Demnach sind nur Einkünfte einer inl Einzelgesellschaft, welche über ein EU/EWR-Gruppenmitglied gehalten wird, beim inl Gruppenträger („GT“) zu berücksichtigen. Die Aufnahme weiterer (in-/ausl) Urenkel-Gesellschaften soll jedoch nicht möglich sei (Rz 1014). Diese Ansicht dürfte jedoch unionsrechtlich nicht gedeckt sein.

Beteiligungsgemeinschaften („BG“). Mit AbgÄG 2010 wurden BG auf einer mittleren Gruppenebene (dh nicht auf GT-Ebene) abgeschafft. Zudem können Minderbeteiligte einer Gruppenträger-BG künftig nicht mehr Gruppenmitglied („GM“) oder GT einer anderen Gruppe sein. Sofern bis zum 1.1.2021 keine Änderung in der Struktur eintritt, gelten derartige BG mit diesem Tag aufgelöst. In den KStR 2013 sind nun diesbezügliche Klarstellungen enthalten (Rz 1015-1018, Rz 1027).

Einkommen Gruppenmitglied. Liegt bei einem GM keine Einkunftsquelle vor, weil die Betätigung der Gesellschaft zur Gänze als Liebhaberei einzustufen ist, scheidet das GM aus der Gruppe aus. Sofern nur ein Teil der Betätigung als Liebhaberei zu qualifizieren ist, hat nur insoweit eine Einkünftezurechnung in die Gruppe zu unterbleiben (Rz 1061).

Vor- und Außerguppenverluste. Vortragsfähige Verluste aus Vorgruppenzeiten können nur beim jeweiligen GM mit eigenen Gewinnen gegengerechnet werden. Noch offene Siebentel aus einer Teilwertabschreibung vor Gruppenbeitritt gelten gem KStR 2013 ebenfalls als Vorgruppenverluste. Da die Siebentelung eine reine Verteilungsvorschrift sei, habe sie keine Auswirkung auf den Entstehungszeitpunkt des Verlustes, welcher gegebenenfalls vor Gruppenzugehörigkeit liege (Rz 1071). Eine rechtliche Grundlage für diese Gleichstellung mit Verlustvorträgen ist uE nicht ersichtlich.

Anrechnung Quellensteuern. Beim Anrechnungsbetrag ist zunächst auf das Einkommen des empfangenden GM/GT abzustellen und dann auf das gesamte Gruppenergebnis (doppelte Deckelung). Nicht anrechenbare Quellensteuern sind nicht vortragsfähig (Rz 1073). Zu dieser Rechtsauffassung ist zu einer UFS-Entscheidung eine VwGH-Beschwerde unter 2011/15/0112 anhängig.

Verlustermittlung ausländische Gruppenmitglieder.

Durch das StabG 2012 wurden die zu berücksichtigenden Verluste ausländischer GM eingeschränkt. Demnach ist der Verlust nach österr Grundsätzen zu ermitteln, wobei jedoch maximal ein Verlust in Höhe des nach ausl Vorschriften ermittelten Ergebnisses berücksichtigt werden darf („Verlustdeckel“). Zum Verlustdeckel sind nunmehr weiterführende Aussagen in den KStR 2013 enthalten (Rz 1079-1087 ff).

Firmenwert. Wird in engem zeitlichen Zusammenhang mit einer Anteilsveräußerung ein **Zuschuss** gewährt und wird/soll dieser mit dem Kaufpreis verrechnet (werden), stellt dieser keine Anschaffungskosten der Beteiligung dar. Der FW soll sich durch den Zuschuss nicht erhöhen (Rz 1118). Geht **umgründungsbedingt** ein firmenwertvermittelndes GM auf eine gruppenfremde Gesellschaft über, kann in der neuen Gruppe des Rechtsnachfolgers die FW-Abschreibung nicht fortgesetzt werden. Es ist jedoch möglich, eine neue FW-Abschreibung zu beginnen, wobei Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers maßgeblich sind. Die bereits abgereiften Fünfzehntel sind aus Sicht der neuen Gruppe verfallen (Rz 1123). Bei konzerninternen Erwerben ist eine FW-Abschreibung ausgeschlossen. Ein **Konzernerwerb** soll auch dann vorliegen, wenn ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang aufgespalten wird. Dies wäre der Fall, wenn in einem ersten Schritt die inländische Beteiligung und erst danach die restlichen Konzern(ober)gesellschaften erworben werden (Rz 1127).

Mindestdauer und Gruppenzugehörigkeit. Im Falle der Liquidationseröffnung über ein GM scheidet dieses bereits zu diesem Zeitpunkt aus der Gruppe aus, sofern die Nichterfüllung der Mindestdauer feststeht. Eine Verschmelzung des einzigen GM auf den GT innerhalb der Mindestbestanddauer führt zur Rückabwicklung der Gruppe (Rz 1593).

Fazit. In den KStR 2013 sind zahlreiche, durchaus kontroverse Aussagen zu bestimmten Themen der Gruppenbesteuerung enthalten. Die Änderungen stellen zum Teil erhebliche Verschärfungen im Vergleich zur bisherigen Ansicht des BMF dar. In manchen Bereichen wird wohl eine höchstgerichtliche Klärung erforderlich werden.



Christoph Riegler
criegler@deloitte.at

Kurz-News UFS

Keine rückwirkende Haftung faktischer Geschäftsführer vor 2013

Überblick. In seiner Entscheidung vom 8.4.2013 (RV/0761-W/13) entschied der UFS, dass faktische Geschäftsführer nicht zur Haftung von uneinbringlichen Abgabenschulden herangezogen werden dürfen, wenn diese aus Zeiträumen vor Inkrafttreten des § 9a BAO resultieren.

Sachverhalt/Verfahrensgang. Am 24.1.2013 wurde einer natürlichen Person ein Haftungsbescheid über die Umsatzsteuer 2007 einer GmbH zugestellt. Als Begründung für die Inanspruchnahme als Haftungspflichtiger wurde vom Finanzamt angeführt, dass die Person ein „faktischer Geschäftsführer“ iSd seit 1.1.2013 gültigen § 9a BAO sei. Gemäß dieser neuen Bestimmung haften Personen für Abgaben insoweit, als sie „auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabepflichtigen und der in den §§ 80 ff BAO bezeichneten Vertreter“, also Geschäftsführer, Vorstände, etc „tatsächlich Einfluss nehmen“ und „Abgaben infolge ihrer Einflussnahme nicht eingebracht werden können.“ Im Berufungsverfahren wurde vorgebracht, dass nur der unternehmensrechtliche Geschäftsführer haftungspflichtig sei, zumal § 9a BAO nicht rückwirkend anzuwenden sei.

Entscheidung des UFS. Der UFS schloss eine rückwirkende Anwendung des § 9a BAO auf Abgabenschulden, zu deren Haftung man erst aufgrund einer vor Inkrafttreten der Bestimmung liegenden Pflichtverletzung herangezogen werden kann, mit folgender Begründung aus: Grundsätzlich sei im Abgabeverfahren immer das im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides geltende Verfahrensrecht anzuwenden. Dies gelte auch für Vorgänge, die sich vor dem Inkrafttreten ereignet haben. § 9a BAO weise jedoch eine Schuldkomponente und damit einen über eine reine Verfahrensvorschrift hinausgehenden Norminhalt auf. So ist das Verhalten des faktischen Geschäftsführers nur dann haftungsrelevant, wenn es auf eine schuldhafte Verletzung abgabenrechtlicher Pflichten gerichtet ist. Ein faktischer Gf hätte nach Ansicht des UFS vor dem 1.1.2013 keine vom Gesetzgeber auferlegten abgabenrechtlichen Pflichten, die er verletzen hätte können. Daher bestünde keine Rückwirkung der § 9a BAO-Haftung für offene Abgabenschuldigkeiten aus Vorzeiträumen.

Kurz-News Zoll

EU verhängt Anti-Dumping-Zölle auf chinesische Solarimporte

Überblick. Am 4.6.2013 hat die EU Kommission einstimmig entschieden, dass auf chinesische Solarimporte vorläufig Strafzölle (Anti-Dumping-Zölle) in Höhe von 11,8% verhängt werden. Dieser relativ niedrige Strafzoll gilt zunächst für zwei Monate und wird nach Ablauf von zwei Monaten automatisch auf 47,6 Prozent angehoben. Mit der schrittweisen Einführung des Strafzolls möchte die Kommission den Einwänden aller Beteiligten Rechnung tragen und die Voraussetzungen zur raschen Aufnahme von Verhandlungen schaffen.

Hintergrund. Der Einführung des Strafzolles ist eine neun-monatige Untersuchung vorangegangen, während dieser alle Beteiligten zu Verhandlungen geladen wurden. Sollte China den Verhandlungen bis 6. August nicht beitreten, treten die höheren Strafzölle in Kraft. Während der vergangenen neun Monate hatte die Kommission Untersuchungen teils auch vertraulicher Unterlagen bei Unternehmen aus der Solarbranche in der EU und in China durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen führten dazu, dass die Einführung von Strafzöllen seitens der Kommission als unumgänglich erachtet wurde. Gemessen am Wert der Einfuhren handelt es sich um das bedeutendste Antidumpingverfahren, das die Europäische Kommission je durchgeführt hat.

Steuertermine und Veröffentlichungshinweise

Steuertermine im Juli 2013

Am 15.7.2013 sind ua fällig:

- **Umsatzsteuervorauszahlung** für Mai 2013.
- **Normverbrauchsabgabe** für Mai 2013.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren für Mai 2013.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für Mai 2013.
- **Werbeabgabe** für Mai 2013.
- **Lohnsteuer** für Juni 2013.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfenausgleichsfonds für Juni 2013.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für Juni 2013.
- **Kommunalsteuer** für Juni 2013.
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für Juni 2013.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für Juni 2013.
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für Juni 2013.

Am 31.7.2013 ist fällig (soweit erforderlich):

- **Stabilitätsabgabe** für das dritte Quartal 2013
- **Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe** für das dritte Quartal 2013

World Tax Advisor

World Tax Advisor vom 28.6.2013 behandelt insbesondere die Reform der Mehrwertsteuer in China, länderweise Meldeverpflichtungen als Herausforderung für multinationale (Abbau-)Unternehmen in der EU, das Budget 2013 in Gibraltar, Ankündigungen von Steuererhöhungen in Ungarn, nach höchstgerichtlicher Entscheidung qualifiziert ein Verbindungsbüro nicht als Betriebsstätte von Steuerausländern in Indien, Einkommensteuervorauszahlungen auf Im- und Exporte in Myanmar, Höchstgericht verneint Periodisierung von vereinnahmten Dividendenzahlungen bei der Frage der Anwendbarkeit der Beteiligungsertragsbefreiung in der jeweils gültigen Fassung in den Niederlanden, neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen China und den Niederlanden beinhaltet vorteilhafte Bestimmungen, Erneuerung von Ansässigkeitsbestätigungen ist keine Anwendungsvoraussetzung für abkommensrechtliche Abzugssteuerbefreiungen in Russland, neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Mauritius und Südafrika, IRS Aussagen zur Thematik internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (Global Intermediary Identification Number, GIIN).

World Tax Advisor vom 14.6.2013 behandelt insbesondere den stark ansteigenden Gebrauch von Umweltsteuern und -abgaben durch die Mitgliedsstaaten in der EU, Chinas verschärfte Compliance Anforderungen an (Mitarbeiter-) Unternehmensbeteiligungsmodelle, den Entwurf eines Abänderungsgesetzes für (Lohn-) Steuerbegünstigungen im R&D Bereich in Belgien, die neuen Ausnahmebestimmungen bei der Besteuerung von Finanztransaktionen ausländischer Investoren in Brasilien, die Verwaltungsrichtlinie zur Betriebsstättenbegründung bei internationalen Mitarbeiterentsendungen bzw. -gestellungen in China, Griechenlands Verwaltungsrichtlinie zur Dividendenbesteuerung (Quellensteuerabzug und Körperschaftbesteuerung) und Verlusten aus Staatsanleihen, die Verwaltungsrichtlinie zur Quellenbesteuerung bei Abbauverträgen in Indonesien, die neuen Dokumentations- und Haftungsverpflichtungen für ansässige Gesellschaften bei (direktem oder indirektem) Wechsel ihrer Anteilseigner in Peru, Rumäniens massive Erhöhung der (Quellen-) Besteuerung von Steuerausländern im Missbrauchsverdachtsfall bzw. bei fehlendem Informationsaustausch sowie den Beschluss Großbritanniens Übersee Territorien der Kooperation bei künftigen Strategien zur Vermeidung von Steuerumgehung.

FTT Newsletter

Die **Ausgabe vom 25.6.2013** weist darauf hin, dass nunmehr auch auf Kommissionsebene scheinbar zur Kenntnis genommen wird, dass das geplante Einführungsdatum für die Finanztransaktionssteuer mit 1.1.2014 kaum zu halten sein dürfte. Zu einer Verschiebung kommt es dem Vernehmen nach auch bei der Ausweitung der italienischen FTT im Bereich der Finanzderivate. Abschließend informiert diese Ausgabe über den Entwurf eines Updates der Umsetzungsrichtlinie zur französischen FTT.

Die **Ausgabe vom 6.6.2013** informiert über aktuelle Entwicklungen und Tendenzen betreffend die geplante Einführung der Finanztransaktionssteuer. Nicht zuletzt aufgrund intensiver Proteste und Informationsaktivitäten des Finanz- aber auch des Industriesektors sowie von deren Interessensvertretungen bzw von den Nationalstaaten selbst, erscheint derzeit eine Einführung der Finanztransaktionssteuer in der vorliegenden Ausgestaltung bzw zum angestrebten Zeitpunkt kaum noch realistisch. Unabhängig von der massiven Kritik am vorliegenden Kommissionsentwurf zur FTT hat die Generaldirektion Steuern und Zollunion (TAXUD) einige Zweifelsfälle zur Auslegung des selbigen kommentiert.

Veröffentlichungshinweis

Jung & Gierig – Alt & Müde? Karrieren und Generationenkonflikte im modernen Management

Aichinger | Deutsch | Friedrichsmeier (Hg) | Josef (Hg)
Facultas Verlag
ISBN: 978-3-7089-1012-3

Vor dem Hintergrund bedrohlicher demographischer Entwicklungen und der dadurch entfachten europaweiten Pensionsdebatte rücken Generationenfragen mehr und mehr in das Bewusstsein der Öffentlichkeit. Steht auf der einen Seite die sogenannte „Nachkriegsgeneration“, die nun länger in der Arbeitswelt verbleiben sollte und tendenziell eher traditionellen Werten verbunden ist, so steht auf der anderen Seite eine Generation junger Menschen, die oftmals mit dem Smartphone in der Hand nach individueller Selbstverwirklichung strebt, häufig schon in jungen Jahren verantwortungsvolle Führungsfunktionen übernimmt und Loyalität als Fremdwort bezeichnet. Wie passt das alles im Kräftefeld eines Unternehmens zusammen?

Diesen und anderen damit verbundenen Fragen wird im vorliegenden Buch nachgegangen. Dabei findet der Dialog der Führungskräfte-Generationen ausgehend von einer empirischen Management-Studie beispielhaft direkt im Buch statt. Konkrete Handlungsempfehlungen für die generationenübergreifende Personalarbeit im Unternehmen liefern zusätzliche Einsichten.



Veranstaltungshinweise

Datum	Veranstungstitel	Ort	Zeit
4.7.2013	Immobilienbesteuerung NEU Fokus Rechtsformwahl	Wien	09:00
18.9.2013	8. Wiener Symposium zum Wirtschafts- und Finanzstrafrecht	Wien	09:00

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie auch auf unserer Website.

Lesen Sie mehr unter: www.deloitte.at
Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: www.deloittetax.at